



Fachbereich	Dezernent(in) / Geschäftsführer	Datum
40	StR'in Monika Nienaber-Willaredt	29.11.2022
verantwortlich	Telefon	Dringlichkeit
Manfred Hagedorn	22409	-
Beratungsfolge	Beratungstermine	Zuständigkeit
Schulausschuss	07.12.2022	Empfehlung
Integrationsrat	08.12.2022	Empfehlung
Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften	08.12.2022	Empfehlung
Bezirksvertretung Hörde	13.12.2022	Empfehlung
Hauptausschuss und Ältestenrat	15.12.2022	Empfehlung
Rat der Stadt	15.12.2022	Beschluss
Bezirksvertretung Innenstadt-West	18.01.2023	Kenntnisnahme
Bezirksvertretung Brackel	19.01.2023	Kenntnisnahme
Ausschuss für Soziales, Arbeit und Gesundheit	24.01.2023	Kenntnisnahme
Bezirksvertretung Innenstadt-Ost	24.01.2023	Kenntnisnahme
Ausschuss für Personal, Organisation und Digitalisierung	27.01.2023	Kenntnisnahme
Ausschuss für Mobilität, Infrastruktur und Grün	31.01.2023	Kenntnisnahme
Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie	01.02.2023	Kenntnisnahme

Tagesordnungspunkt

Herrichtung von Schulstandorten zur Beschulung von zugereisten Kindern und Jugendlichen, Stand 2.0

Beschlussvorschlag

1. Der Rat der Stadt Dortmund nimmt zur Kenntnis, dass entgegen des Beschlusses zur „Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 Abs. 1 GO NRW – Herrichtung von ehemaligen Schulstandorten zur Beschulung von zugereisten Kindern und Jugendlichen (DS-Nr. 25390-22) der Standort der „ehemalige Hauptschule Am Ostpark“ nicht kurzfristig zur Beschulung von zugereisten Schüler*innen hergerichtet werden kann und beschließt als alternativen Standort das Interimsquartier der Max-Wittmann-Schule (ehem. Hauptschule Wickede) nach Freizug durch die Max-Wittmann-Schule voraussichtlich ab dem 2. Quartal 2023 weiter schulisch zu nutzen.
2. Der Rat der Stadt Dortmund genehmigt die Bereitstellung der finanziellen Mittel für notwendige Sachaufwendungen im städtischen Haushalt, die zur Beschulung zugereister Schüler*innen der vorgenannten Maßnahmen erforderlich sind.

Personelle Auswirkungen

Der Umfang über die mit der Vorlage „Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 Abs. 1 GO NRW – Herrichtung von ehemaligen Schulstandorten zur Beschulung von zugereisten Kindern und Jugendlichen“ DS-Nr. 25390-22 bereits genehmigten und befristeten Projekteinsätze für städtisches und externes Personal bleibt von dieser Vorlage unberührt. Die für den Standort der „ehemalige Hauptschule Am Ostpark“ genehmigten

Projekteinsätze werden auf den Standort des Interimsquartiers der Max-Wittmann-Schule (ehem. Hauptschule Wickede) übertragen.

Über die bereits genehmigten Projekteinsätze hinaus, ist bei externen Trägern sowohl eine Stelle der Projektgesamtleitung für alle drei Standorte (schul.inn.do e.V.), als auch für den Standort „Hauptschule Wickede“ eine zusätzliche Stelle der Schulsozialarbeit in Teilzeit (Trägerfestlegung in Abstimmung mit der/den beteiligten Stammschule), einzurichten.

Finanzielle Auswirkungen

Personalaufwendungen:

Keine Auswirkungen

Sachaufwendungen

Die bereits mit DS-Nr. 25390-22 beschlossenen Sachaufwendungen bleiben unberührt. Die für die HS am Ostpark genehmigten Bedarfe werden in gleicher Höhe für den Standort HS Wickede benötigt und übernommen. Für die Einrichtung und den laufenden Schulbetrieb der drei Standorte (Gruppe A – vgl. S. 6) fallen darüber hinaus weitere Aufwendungen an. Diese stellen sich in der Teilergebnisrechnung des Fachbereichs Schule (Auftrag 400302020055) wie folgt dar:

Haushaltsjahr 2023 (893.110,57 €):

Bezeichnung	Sachkonto	Frenzelschule	HS Wickede	Heinrich-Schmitz BZ
		2023		
SuDL Soziales	529100	330.746,16 €	392.210,00 €	152.236,75 €
SuDL Sonstiges	529900	7.126,00 €	7.125,00 €	3.666,66 €
Summe:		337.872,16 €	399.335,00 €	155.903,41 €

Haushaltsjahr 2024 (560.530,83 €):

Bezeichnung	Sachkonto	Frenzelschule	HS Wickede	Heinrich-Schmitz BZ
		2024		
SuDL Soziales	529100	208.712,77 €	245.618,53 €	95.116,19 €
SuDL Sonstiges	529900	4.375,00 €	4.375,00 €	2.333,33 €
Summe:		213.087,77 €	249.993,53 €	97.449,52 €

Die zusätzliche externe Stelle der Projektgesamtleitung (für alle drei Standorte) und die zusätzliche Stelle der Schulsozialarbeit in Teilzeit wurden in den Sachaufwendungen berücksichtigt.

Die zusätzlichen Sachaufwendungen sind zum endgültigen Haushaltsplan 2023 ff. zu berücksichtigen.

Derzeit liegt ein neuer Gesetzesentwurf der Landesregierung zu einem „Zweiten Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften“ vor, welcher sich derzeit im Anhörungsverfahren befindet. Mit Artikel 2 dieses Gesetzes soll das NKF-CIG erneut geändert bzw. dessen Gültigkeit verlängert werden. Die Überschrift des Gesetzes wird in diesem Zusammenhang in „NKF-COVID-19-Ukraine-Isolierungsgesetz – NKF-CUIG“ geändert. Neben coronabedingten Belastungen sollen nun auch Belastungen, die durch den Krieg gegen die Ukraine auf die kommunalen Haushalte entfallen, isoliert werden.

Im Rahmen der Aufstellung des Haushaltsplanentwurfs 2023 ff. ist man zu der Einschätzung gekommen, dass es sich bei dem hier genannten Sachverhalt um kriegsbedingte

Aufwendungen handelt. Im aktuellen Haushaltsplanentwurf 2023 ff. sind die Aufwendungen der DS-Nr. 25390-22 in der Isolation berücksichtigt.

Sofern der Gesetzesentwurf in der aktuellen Form verabschiedet wird, wird davon ausgegangen, dass die nun entstehenden höheren Aufwendungen auch isoliert werden und in gleicher Höhe zu einem Außerordentlichen Ertrag führen. Nach Beschluss des Gesetzes und gegebenenfalls dann vorliegenden Ausführungsbestimmungen, ist die Isolierung zu prüfen.

Klimarelevanz

Mit dem Beschluss der Dortmunder Klimaschutzinitiative (DoKi, DS-Nr. 14847-19) hat der Rat der Stadt Dortmund anerkannt, dass die Herausforderungen des Klimaschutzes und der Klimaanpassung eine gesamtstädtische Aufgabe sind, die nur im gemeinsamen und integrierten Handeln gelingen kann.

Die inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Handlungsprogramm Klima-Luft 2030 in der sich die Stadt Dortmund das ambitionierte Ziel für die Treibhausgasreduzierung bis hin zur Klimaneutralität im Jahr 2035 setzt, erfolgt im Rahmen der Planung von Hochbaumaßnahmen.

Aufgrund der Dringlichkeit zur Nutzung der Gebäude wird von der Einhaltung dieser Klimaschutzziele bei der Umsetzung der Maßnahmen abgesehen.

Thomas Westphal
Oberbürgermeister

Jörg Stüdemann
Stadtdirektor/Stadtkämmerer

Birgit Zoerner
Stadträtin

Arnulf Rybicki
Stadtrat

Monika Nienaber-Willaredt
Stadträtin

Begründung

Die Zahl der neu zugewanderten Schüler*innen u. a. im Zuge des Ukraine-Konflikts bewegt sich auf einem stetig hohen Niveau. Noch immer registriert das Dienstleistungszentrum Bildung im Fachbereich Schule im Monatsdurchschnitt 160 Schüler*innen im Schuljahr 2022/2023, für die ein Schulplatz gefunden werden muss. Darunter 60 Grundschüler*innen, 77 Schüler*innen im Alter der Sekundarstufe I und 23 Schüler*innen im Alter der Sekundarstufe II.

Um diesen neu zugewanderten Schüler*innen die Teilhabe, Integration und Beschulung schnellstmöglich zu ermöglichen, muss weiterhin dringend zusätzlicher Schulraum geschaffen werden. Daher wurde die Verwaltung beauftragt, verschiedene ehemalige Schulstandorte für eine schulische Nutzung nach vorgeschalteter Nutzungsprüfung herzurichten. In DS-Nr. 25390-22 sind diese Standorte sortiert ausgewiesen. Dabei reflektierte Gruppe „A“ diejenigen Standorte, die aus Sicht der Verwaltung adhoc zu nutzen waren. Gruppe „B“ umfasste die Standorte, die – z.B. bei weiterer Verschärfung der Krisensituation – zusätzlich genutzt werden könnten.

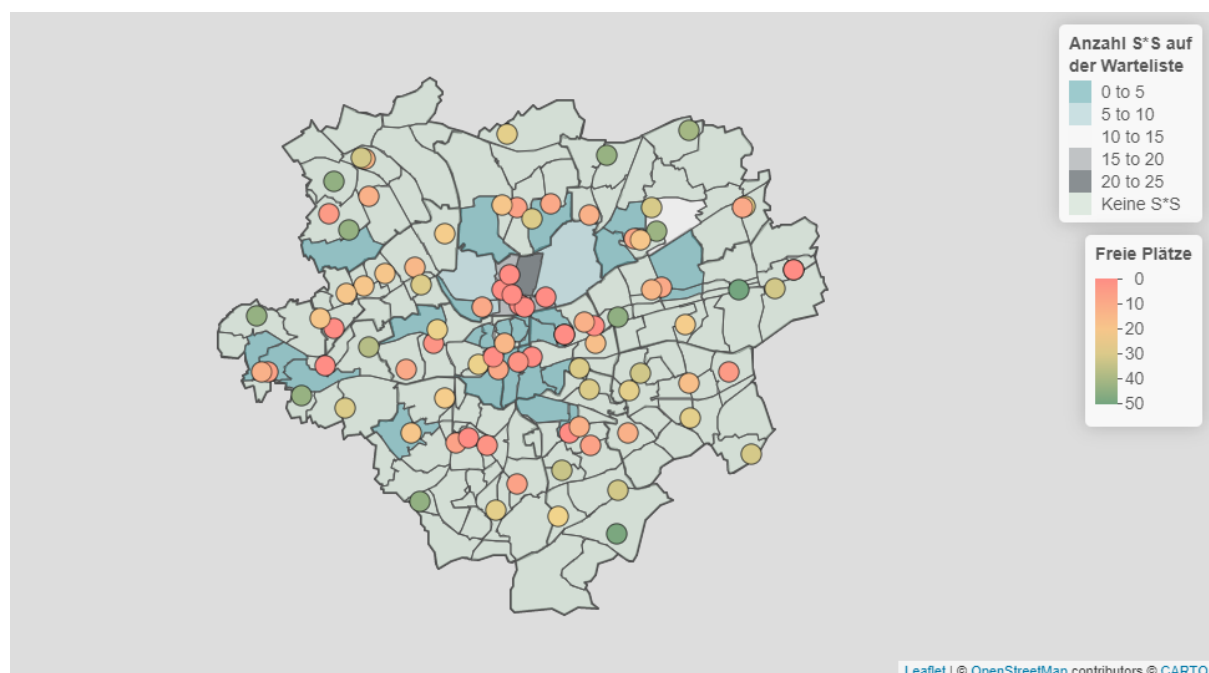
Gruppe / lfd. Nr.	Standort	Zielgruppe	Plätze
A1	Heinrich-Schmitz-Bildungszentrum	6 x Sek I	120
A2	Ehem. Frenzelschule	10 x Primarstufe 5 x Sek I	200 100
A3	Ehem. HS Am Ostpark	8 x Sek I	160
B1	Max-Wittmann-FS, Standort Dollersweg (Interim)	8 x Sek I 8 x Primarstufe	160 160
B2	Ehem. HS Derne	6 x Sek I	120
B3	Ehem. Dep. Dietrich-Bonhoeffer-GS	4 x Primarstufe	80
Zwischensumme:			1.100
B4*	Ehem. Schulgebäude Sckellstraße	11 x Primarstufe 7 x Sek I	220 140

*Zum jetzigen Zeitpunkt ist eine schulische Folgenutzung des Schulgebäudes an der Sckellstraße nicht absehbar und aus Kostengründen unwahrscheinlich. Alle anderen Standorte sind Teil der Schulentwicklungsplanung. Abbildung aus DS-Nr.: 25390-22 (Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 Abs. 1 GO NRW – Herrichtung von ehemaligen Schulstandorten zur Beschulung von zugereisten Kindern und Jugendlichen).

In der Zwischenzeit haben sich jedoch einige Parameter geändert, die Auswirkungen auf die vorgenannten Kategorisierungen der Schulgebäude haben und die im Folgenden näher erläutert werden:

Primarbereich:

Der Fachbereich Schule geht nach aktuellen Berechnungen davon aus, dass für alle Schüler*innen im Primarbereich ein Schulplatz in einer städtischen Regelschule zur Verfügung stünde (174 wartenden Schüler*innen stehen 745 Grundschulplätze zur Verfügung – Stand 14.11.2022). Allerdings gibt es eine Diskrepanz zwischen den Schulen, an denen freie Kapazitäten gemeldet wurden und den tatsächlichen Schulraumbedarfen vor Ort, wie anhängender Darstellung entnommen werden kann:



Auszug aus dem internen Zuwanderungsreport des Dienstleistungszentrums Bildung, Stand 26.10.2022

Bedingt dadurch, dass von der Stadt Dortmund keine weiteren Schulbusunternehmen akquiriert werden konnten, prüft die Schulverwaltung intensiv die Umsetzung des Erlasses „*Beschleunigte Aufnahme neu zugewanderter Schülerinnen und Schüler an einer Schule*“ vom 07.09.2022. Dieser Erlass vereinfacht die Nutzung externer Räume, wobei konkrete räumliche Anforderungsprofile hier nicht definiert werden. So können auch Jugendfreizeitstätten zur Beschulung für neu zugewanderte Schüler*innen herangezogen werden. Der Auszug aus der Karte (s.o.) verdeutlicht, dass im „Ankunftsquartier“ Nordstadt der größte Engpass an Schulplätzen – v.a. im Primarstufenbereich - besteht. Zurzeit laufen Bemühungen, unter den zuvor beschriebenen Bedingungen, Schulraum zu akquirieren oder Räume für Überbrückungsangebote zu finden. Sofern für diesen Zweck geeignete Räumlichkeiten rekrutiert werden können, kämen hierdurch noch weitere Kosten auf die Stadt zu, die aktuell nicht beziffert werden können.

Sekundarbereich:

Im Sekundarbereich befinden sich derzeit 161 Schüler*innen auf der Warteliste (Stand 14.11.2022), die Schulraumkapazitäten sind allerdings erschöpft.

Aktueller Sachstand:

Der Fachbereich 65 hat derweil eine Untersuchung und Bewertung der Schulgebäude der Kategorien A und B vorgenommen. Ab welchem Zeitraum eine Beschulung möglich ist, kann der anhängenden Übersicht entnommen werden.

Standort	Schulraumbereitstellung	Risikobeurteilung		
		gering	mittel	hoch
A1 Heinrich-Schmitz-Bildungszentrum	17.10.2022	X		
A2 Ehem. Frenzelschule	09.01.2023	X		
B1 Interim Max-Wittmann FS	01.04.2023	X		
B4 Ehem. Schulgebäude Sckellstraße	4. Quartal 2023			X

Untersuchungsergebnisse der Städtischen Immobilienwirtschaft (Stand 21.11.2022)

Demnach scheidet das ehemalige Schulgebäude an der Sckellstraße aus zeitlichen Gründen als Standort für die kurzfristige schulische Nutzung aus. Der Standort wird im Rahmen der anstehenden Fortschreibung der Schulentwicklungsplanung noch einmal genauer in den Blick genommen.

Die ehemalige Dependence der Dietrich-Bonhoeffer-GS wird aktuell als Flüchtlingsunterkunft genutzt. Die ehemalige Hauptschule Derne und die ehemalige

Hauptschule am Ostpark werden aktuell als Stand-By-Einrichtung für die Unterbringung von Flüchtlingen eingeplant. Aus diesen Gründen werden diese Gebäude nicht weiter für eine Schulraumbereitstellung in Betracht gezogen.

Aus Sicht des Fachbereichs Schule kommen aufgrund der aktuellen Umstände nur die Standorte Heinrich-Schmitz-Bildungszentrum, ehemalige Frenzelschule sowie das Interimsquartier der Max-Wittmann-Schule (ehem. Hauptschule Wickede) zur Beschulung neu zugereister Schüler*innen in Betracht. An diesen drei Standorten können relativ kurzfristig Schulplätze geschaffen werden.

Der Fachbereich Schule wird, in Zusammenarbeit mit den zuständigen Fachbereichen, weiter kontinuierlich nach potenziell geeigneten Gebäuden/Grundstücken suchen und diese im Hinblick auf die Schulraumbereitstellung für neu zugereiste Schüler*innen entsprechend bewerten.

Zusammenfassung / Ausblick:

Die vorgenannten Ergebnisse haben den Fachbereich Schule veranlasst, die betrachteten Schulstandorte gemäß der anhängenden Tabelle neu zu kategorisieren. Mit Herrichtung der neuen Gebäudegruppe A lassen sich bis zu 740 Schulplätze schaffen, die zum Großteil für die Beschulung der zugereisten Kinder aus der Sekundarstufe vorgehalten werden. Dem gegenüber steht die Warteliste im Fachbereich Schule von 165 Schüler*innen, die damit abgebaut werden kann. Die berechneten Kapazitäten sind jedoch immer abhängig von den zur Verfügung gestellten personellen Ressourcen des Landes.

Gruppe / lfd. Nr.	Standort	Zielgruppe	Plätze
A1	Heinrich-Schmitz-Bildungszentrum	6 x Sek I	120
A2	Ehem. Frenzelschule	15 x Sek I	300
A3	Max-Wittmann-FS, Standort Dollersweg (Interim)	16 x Sek I	320
Summe:			740

Sollte absehbar werden, dass die Bildungseinrichtungen der Gebäudegruppe A doch nicht auskömmlich sind, um allen zugereisten, schulpflichtigen Kindern einen Schulplatz zu ermöglichen, wird der Fokus auf die zwei verbliebenen Standorte der Gebäudegruppe B gerichtet und eine entsprechende Reaktivierung geprüft.

Der Standort A1, Heinrich-Schmitz-Bildungszentrum, wurde bereits entsprechend hergerichtet und befindet sich seit dem 17.10.2022 in Nutzung.

Die Herrichtung der Standorte der Gebäudegruppe A (A2 ehem. Frenzelschule / A3 Max-Wittmann-FS, Interim Dollersweg) bietet darüber hinaus auch zukünftiges (Schul-) Entwicklungspotential für die Dortmunder Schullandschaft, welches im Nachgang konkretisiert wird.

Schulgebäude ehemalige Frenzelschule:

In dem Schulgebäude der ehemaligen Frenzelschule werden in einem ersten Schritt die 22 Klassenräume zzgl. Neben- und Verwaltungsräumen für die Beschulung zugereister Minderjähriger hergerichtet. Neben Klassenräumen müssen auch weitere Räume, z. B. für

Differenzierungsunterricht, bereitgehalten werden. Hierfür stünden die 7 überzähligen Klassenräume zur Verfügung. Eine schulische Nutzung soll ab dem 09.01.2023 möglich sein und Platz für maximal 300 Schüler*innen bieten. Nach Ende dieser besonderen Form der Beschulung soll das Gebäude zum Schuljahr 2024/25 wieder zur Verfügung stehen.

Da im Stadtbezirk Hörde derzeit drei Schulzüge im Primarbereich fehlen und andere Grundstücke nicht zeitnah verfügbar sind, könnte mit dem Gebäude der ehemaligen Frenzelschule der Ratsbeschluss mit DS-Nr. 15069-19 (Schulentwicklungsplanung 2018 bis 2023 - 4. Zwischenbericht für Grundschulen, insbesondere in den Stadtbezirken Hörde, Innenstadt-Nord und Innenstadt-Ost, Gymnasien und Gesamtschulen) vom 04.09.2019 (u. a. Errichtung einer neuen Grundschule im Stadtbezirk Hörde) umgesetzt werden.

Interimsquartier der Max-Wittmann-Schule, Dollersweg 18 (ehem. HS Wickede):

Aufgrund der Sanierung der Max-Wittmann-Schule wurde die Sekundarstufe I in der ehemaligen Hauptschule Wickede im Dollersweg 18 untergebracht. Die Sanierungsarbeiten sollen zum Jahresende abgeschlossen sein, so dass die Schule im Anschluss zurückziehen kann. Nachfolgend steht das Gebäude ohne baulichen Aufwand mit einer Kapazität von bis 320 Schulplätzen ab dem 01.04.2023 ebenfalls für die Beschulung zugereister Schüler*innen zur Verfügung.

In Anbetracht der Tatsache, dass an den beiden Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ (GG) – Max-Wittmann-Schule und Mira-Lobe-Schule – seit Jahren konstant steigende Schüler*innenzahlen zu verzeichnen sind, soll an dem Standort zukünftig eine weitere Schule mit dem Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ entstehen (vgl. DS-Nr. 24883-22, Errichtung einer neuen Förderschule mit dem Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ und Weiternutzung des temporären Teilstandortes Gretelweg 35-37 durch die Max-Wittmann-Förderschule).

Abweichung von der üblichen Gremienfolge

Bedingt durch die dynamische Entwicklung im Bereich der zugereisten Schüler*innen und aufgrund der intensiven Abstimmungsprozesse sowohl innerhalb der verschiedenen Fachabteilungen des Fachbereichs Schule, als auch mit den weiteren, beteiligten Fachbereichen und der Notwendigkeit, den Rat der Stadt Dortmund zur Entscheidung über die anfallenden Mehrbedarfe noch in 2022 zu erreichen, kann die übliche Gremienfolge bei dieser Vorlage nicht eingehalten werden.

Zuständigkeit

Die Zuständigkeit des Rates ergibt sich aus § 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i. V. m. § 24 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Dortmund (Verwaltungsaufgaben von grundsätzlicher, politischer Bedeutung).